

Antrag der Bewerberin/des Bewerbers:

Ich bestätige, dass ich den erforderlichen theoretischen Unterricht erhalten habe und auf die theoretische Prüfung vorbereitet bin.

Ich bitte um Zulassung zur theoretischen Prüfung in englischer (oder) deutscher Sprache.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers

Hinweise:

Die nachstehende Empfehlung der ATO / DTO bleibt 12 Monate gültig. Wird innerhalb dieser Gültigkeitsfrist nicht mind. eine Prüfungsarbeit zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse versucht, wird die Notwendigkeit einer weiteren Ausbildung von der ATO / DTO (entsprechend den Bedürfnissen der Bewerberin/des Bewerbers) festgestellt.

Die theoretische Prüfung ist eine schriftliche, EDV-gestützte Prüfung. Die Anzahl der Prüfungsversuche ist beschränkt. Wird/ Werden

- ein Fach nach 4 Versuchen nicht bestanden oder
- nicht alle Fächer innerhalb von 6 Sitzungen bestanden oder
- nicht alle Fächer innerhalb von 18 Monaten bestanden,

müssen alle Fächer wiederholt werden. Bevor sich die Bewerberin/der Bewerber in diesen Fällen der Prüfung erneut unterzieht, muss sie/er eine weitere Ausbildung in einer ATO / DTO durchlaufen.

Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Fächer innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem die Bewerberin/der Bewerber erstmals zur Prüfung angetreten ist, bestanden wurden.

Ein Fach gilt als bestanden, wenn mind. 75% der erreichbaren Punkte erreicht werden.

Eine bestandene theoretische Prüfung bleibt für 24 Monate für die Erteilung einer PPL, SPL, BPL oder LAPL gültig, gerechnet ab dem Tag, zu dem die Bewerberin/der Bewerber die gesamte Theorieprüfung erfolgreich abgelegt hat. Verfügt die Bewerberin/der Bewerber über ein BZF oder AZF, ersetzt dies nicht die Ausbildung und Prüfung im Fach „Kommunikation“.

Für jede Prüfungsebene (auch Teilprüfungen) werden die gemäß § 2 Abs. 1 LuftKostV i.V.m. dem Gebührenverzeichnis III Nr. 1 ff. festgesetzten Gebühren erhoben.

Für jede nichtbestandene Prüfung werden die gemäß § 2 Abs. 1 LuftKostV i.V.m. dem Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren in Höhe von 5/10 der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Gebühr erhoben (§ 2 Abs. 1 LuftKostV i.V.m. dem Gebührenverzeichnis III Nr. 28).

Für jede erneute Ladung nach Nichtteilnahme an einer Prüfung werden zusätzlich Gebühren in Höhe von 40,- Euro erhoben (§ 2 Abs. 1 LuftKostV i.V.m. dem Gebührenverzeichnis III Nr. 33).

Bitte beachten:

Grundsätzlich erfolgt nach dem Nichtbestehen der Prüfung bzw. der Absage an der Teilnahme an einer Prüfung eine erneute Einladung zur nächsten Prüfung nur nach einer erneuten Anmeldung durch die ATO / DTO mit der dazugehörigen Bestätigung der Prüfungsreife.

Anlagen (ggf. noch einzureichende Unterlagen):

Kopie BZF/AZF (soweit bereits vorhanden)

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.